

**Stadt Bietigheim- Bissingen
- Stadtrechtsammlung -**

Vereinbarung

**über den Zusammenschluss
der Stadt Bietigheim
und der Gemeinde Bissingen an der Enz**

vom

28.06.1974

In Kraft seit: 01.01.1975

AZ: 1021-12

Vereinbarung über den Zusammenschluss der Stadt Bietigheim und der Gemeinde Bissingen an der Enz

Die Stadt Bietigheim und die Gemeinde Bissingen an der Enz schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Zusammenschluss

Die Stadt Bietigheim und die Gemeinde Bissingen an der Enz schließen sich zu einer gemeinsamen Stadt zusammen (Neubildung).

§ 2 Namen

Die neugebildete Stadt erhält den Namen Bietigheim-Bissingen. Der bisherige Stadtteil Metterzimmern erhält die Bezeichnung Bietigheim-Bissingen Stadtteil Metterzimmern. Der bisherige Stadtteil Wilhelmshof erhält die Bezeichnung Bietigheim-Bissingen Stadtteil Wilhelmshof. Der bisherigen Ortsteil Untermberg erhält die Bezeichnung Bietigheim-Bissingen Stadtteil Untermberg.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die neugebildete Stadt Bietigheim-Bissingen tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Stadt Bietigheim und der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz ein.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Bürger und Einwohner der Stadt Bietigheim und der Gemeinde Bissingen an der Enz werden mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses Bürger und Einwohner der neugebildeten Stadt Bietigheim-Bissingen mit allen Rechten und Pflichten.

§ 5 Wahrung der Eigenart

Das örtliche Brauchtum und das Vereinsleben sollen erhalten bleiben und gleichermaßen gefördert werden. Ausgangslage ist die bisherige Art und Höhe der Förderung. Das kulturelle Leben muss sich auch weiterhin ungehindert entfalten können.

§ 6 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der bisherigen Stadt Bietigheim und der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz gilt über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hinaus weiter. Eine Angleichung ist baldmöglichst vorzunehmen und soll spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung abgeschlossen sein.

2. Die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bietigheim und der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz treten außer Kraft.

§ 7 Wahlen

1. Die erste Wahl des Gemeinderats der neugebildeten Stadt Bietigheim-Bissingen erfolgt am 20. April 1975.
2. In die neue Hauptsatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen ist aufzunehmen, dass die Wahl nach dem Prinzip der unechten Teilortswahl erfolgt.

Bei einer Erhöhung der Zahl der Stadträte auf 32 durch eine Änderung des § 25 GO entfallen hiervon 21 auf die bisherige Stadt Bietigheim, 11 auf die bisherige Gemeinde Bissingen an der Enz.

3. Für Gemeinderatswahlen nach dem 20. April 1975 werden die Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahlen der bisherigen Stadt Bietigheim und der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz besetzt. Maßgebend sind die 1 Jahr vor der Wahl festliegenden letzten amtlichen Einwohnerzahlen.
4. Die Wahl des Oberbürgermeisters erfolgt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung.
5. In die neue Hauptsatzung der neugebildeten Stadt Bietigheim-Bissingen ist aufzunehmen, dass hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden.
6. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats nehmen die bisherigen Gemeinderäte von Bietigheim und Bissingen an der Enz die Aufgaben des Gemeinderats der neugebildeten Stadt Bietigheim-Bissingen wahr.
7. Bis zum Amtsantritt des Oberbürgermeister der neugebildeten Stadt nimmt der Oberbürgermeister der bisherigen Stadt Bietigheim dessen Aufgaben wahr.
8. Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Bissingen an der Enz wird als Beigeordneter der Stadt Bietigheim-Bissingen bestellt.

Nach dem Entwurf des Verwaltungsgliederungsplanes sind neben dem Dezernat des Oberbürgermeisters folgende drei weitere Dezernate für Beigeordnete vorgesehen:

- a) 1 Dezernat Finanzverwaltung
- b) 1 Dezernat Technische Verwaltung
- c) 1 Dezernat Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung

Das Dezernat c) sowie die örtliche Verwaltungsstelle Bissingen (§ 9 Abs. 3) werden dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Bissingen an der Enz zugeordnet.

Bei einer Änderung der Geschäftskreise der Dezernate ist sicherzustellen, dass die örtliche Verwaltungsstelle Bissingen dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Bissingen an der Enz zugeordnet bleibt, solange er Beigeordneter der Stadt Bietigheim-Bissingen ist.

§ 8 Übernahme der Bediensteten

1. Die Bediensteten der bisherigen Stadt Bietigheim und der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz werden in den Dienst der neugebildeten Stadt Bietigheim-Bissingen übernommen.

Es wird ihnen ein ihrem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Gehalt gleich zu bewertendes Amt bzw. gleich zu bewertende Tätigkeit übertragen.

2. Allen Bediensteten wird bei gleicher Eignung die gleiche Aufstiegschance gewährleistet.
3. Die Besetzung der städtischen Ämter einschließlich der Stabsstellen in der neuen Stadt Bietigheim-Bissingen ergibt sich aus der Übersicht über die Besetzung der städtischen Ämter in der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 25. Juni 1974.

§ 9 Verwaltungsorganisation

1. Der Aufbau und die Gliederung der Stadtverwaltung ist in einem Verwaltungsgliederungsplan und in Organisationsplänen festzulegen.
2. Die Organisationspläne sollen insbesondere folgende Gesichtspunkte beachten:
 - a) Erhaltung der Bürgernähe der Verwaltung
 - b) Aufbau einer leistungsfähigen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitenden Verwaltung.
3. Die Stadt Bietigheim-Bissingen richtet im Rathaus Bissingen eine örtliche Verwaltung ein, die insbesondere folgende Aufgaben umfasst:
 - a) Melde- und Ausweiswesen,
 - b) Ortsbehörde für Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
 - c) Personenstandswesen (Standesamt),
 - d) Kauf- und Zeugnistratschreiberei,

- e) Beratung und Betreuung der Bevölkerung und der Vereine und Organisationen,
 - f) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen.
4. Die Stadt Bietigheim-Bissingen wird beim Regierungspräsidium die Einrichtung eines eigenen Standesamtsbezirks für den Bezirk der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz und den Stadtteil Untermberg beantragen.
 5. Die Stadt Bietigheim-Bissingen wird sich dafür einsetzen, dass im Rathaus Bissingen folgende Einrichtungen erhalten bleiben:
Bücherei, Postamt, Bezirksnotariat und Landespolizeiposten.

§ 10 Städtebauliche Entwicklung

1. Nach dem Zusammenschluss wird unverzüglich ein Flächennutzungsplan aufgestellt und ein Entwicklungsbild der gesamten Stadt erarbeitet.
2. Dabei werden die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Erfordernisse einschließlich der Bedürfnisse des Verkehrs unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Integration und unter regionalen Aspekten geprüft, festgestellt und neu geordnet.
3. Bietigheim ist nach dem Landesentwicklungsplan Mittelzentrum. In diese Funktion wird das gesamte Stadtgebiet gleichermaßen einbezogen.
4. Für die Stadt ist ein Schul-, Sportstätten-, Kindergarten- und Freizeitplan aufzustellen.

§ 11 Öffentliche Einrichtungen

1. Die im Stadtgebiet bestehenden öffentlichen Einrichtungen werden weder aufgehoben noch eingeschränkt, solange ein Bedürfnis für die Beibehaltung besteht.
2. Die Freiwillige Feuerwehr Bissingen an der Enz bleibt als selbständige Abteilung erhalten. Ihr derzeitiger technischer Standard wird gewährleistet und an die fortschreitende Entwicklung angepasst.

§ 12 Gegenwärtige und künftige Vorhaben

1. In allen Stadtteilen ist ein gleichmäßiger Standard im Angebot öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen herzustellen und jeweils an die fortschreitende Entwicklung anzupassen.
2. Grundlage für die Aufgabenerfüllung ist:

- a) die Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm der Stadt Bietigheim für die Jahre 1974 bis 1978 vom 18. Dezember 1973;
- b) die Finanzplanung der Gemeinde Bissingen an der Enz für die Jahre 1974 bis 1978, wie sie sich aus Anlagen 6 und 7 zum Haushaltsplan der Gemeinde Bissingen an der Enz für das Jahr 1974 ergibt.

Vorrangig sind aus diesen Finanzplanungen folgende Vorhaben zu realisieren: Freibad, Altenpflegeheim, Kindertagesheim und Großturnhalle sowie die erforderlichen Schulräume in der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz.

3. Die Kayhstraße (K 1636) stellt eine wichtige Verbindung in der neuen Stadt dar. Sie gewinnt weiter an Bedeutung mit dem Ausbau des Schulzentrums Ellental. Der verkehrsgerechte Ausbau ist, vor allem auch im Interesse der Sicherheit der Schüler auf dem Schulweg, weiter mit Nachdruck zu betreiben. Die Straße ist zukunftsorientiert zu planen.

§ 13

Wasser- und Gasversorgung

1. Die Wasser- und Gasversorgung der neuen Stadt erfolgt von den Stadtwerken und wird so wirtschaftlich wie möglich betrieben.
2. In der bisherigen Gemeinde Bissingen an der Enz wird die derzeitige Höhe des Wasserzinses auf die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung beibehalten.

§ 14

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Dritte erwerben aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Bietigheim-Bissingen.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 15

Auslegung der Vereinbarung

1. Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung, die auch im Gemeinderat nicht ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) als Schlichtungsstelle angerufen.

§ 16

Abweichungen von der Vereinbarung

1. Soweit es unumgänglich und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen

der Vereinbarung durch Änderung der Hauptsatzung abgewichen werden.

2. Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, soweit die Rechtsaufsichtsbehörde keinen anderen Termin bestimmt.

Bietigheim, den 28. Juni 1974

Bissingen an der Enz, 28. Juni 1974

Oberbürgermeister

Bürgermeister